

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2013

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013
2. Berufung von Herrn Wolfgang Greve-Tegeler/CDU in den Rat der Stadt Hilden
3. Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 165A für den Bereich Walder Str. 8 [Teilfläche], 14 - 26 sowie Kirchhofstraße 15 und 17
4. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

5. Kraftloserklärungen
6. Aufgebote

Bekanntmachung der Stadt Hilden Holding GmbH

7. Jahresabschluss 2012

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden

8. Umlegungsverfahren U 30 für den Bereich Am Heidekrug 59 B / Henkenheide
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 73 BauGB

Bekanntmachung der GkA Grundstücksgesellschaft Hilden mbH

9. Jahresabschluss 2012

Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal

10. Änderungssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal vom 18.06.2013

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

11. Garten-/Landschaftsbau – Kindertagesstätte Holterhöfchen
12. Straßenbauarbeiten Bahnhofsallee - 2. Bauabschnitt

Jahrgang 20

Nr. 19

Datum 09.08.2013

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2013

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat				10.	22.		10.			16.		18.
Haupt- und Finanzausschuss			06.		08.	26.				02.		04.
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		20.			29.						29.	
Ausschuss für Schule und Sport		28.					04.					12.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz			04.				03.			09.		
Jugendhilfeausschuss		21.				27.						05.
Paten- und Partnerschaftsausschuss		04.										
Personalausschuss	31.											
Rechnungsprüfungsausschuss				17.							20.	
Sozialausschuss		25.					01.				25.	
Stadtentwicklungsausschuss		13.	13.	24.		12.			18.		06.	11.
Wahlausschuss						13.						
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.	30.					20.					27.	
Integrationsrat			07.		16.				12.		28.	

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter ☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:buergemeisterbuero@hilden.de angefordert werden.
 Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Hilden wird in der Zeit vom 02.09.2013 bis 06.09.2013 während der Dienststunden
 Mo von 8:00 bis 16:00 Uhr
 Di von 8:00 bis 16:00 Uhr
 Mi von 8:00 bis 16:00 Uhr
 Do von 8:00 bis 19:00 Uhr
 Fr von 8:00 bis 12:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 100, 40721 Hilden, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften des Meldegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 06.09.2013 bis 12:00 Uhr, bei der Stadt Hilden, Wahlamt, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Raum 100, Einspruch einlegen.
 Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01.09.2009 eine Wahlbenachrichtigung.
 Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
 Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 104 – Mettmann I durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01.09.2013), oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2013) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Hilden gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20.09.2013, 18:00 Uhr, bei der Stadt Hilden, Wahlamt, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den **Antrag** für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Hilden vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hilden, den 08. August 2013
Horst Thiele
Bürgermeister

2. Berufung von Herrn Wolfgang Greve-Tegeler/CDU in den Rat der Stadt Hilden

Der mit der Wahl am 30. August 2009 in den Rat gewählte Bewerber der CDU, Herr Jürgen Spelter, Diesterwegstraße 8, 40723 Hilden, hat mir als Wahlleiter für die Kommunalwahl in Hilden, entsprechend den Regelungen des § 38 KWahlG, am 10. Juli 2013 mit Wirkung zum 31. Juli 2013 wirksam seinen Verzicht auf den Sitz im Rat der Stadt zur Niederschrift erklärt.

Damit ist der Verzicht wirksam geworden.
Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

Die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied, das während einer Wahlperiode aus dem Rat ausscheidet, regelt sich nach § 45 KWahlG NW und § 69 KWahlO.

Der Bewerber, Herr Jürgen Spelter, ist auf Grund des Kommunalwahlergebnisses vom 30. August 2009 in den Rat berufen worden. Da für ihn und seinen Wahlbezirk nicht ausdrücklich eine Ersatzperson benannt worden ist, bestimmt sich die Nachfolge aus der Reihenfolge der Reserveliste der CDU (§ 45 KWahlG).

Gleichzeitig bleiben von der Reserveliste diejenigen Bewerber und Bewerberinnen außer Betracht, die aus der Partei, für die sie bei der Wahl aufgestellt waren, ausgeschieden oder in der gem. § 38 KWahlG vorgeschriebenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben, oder gem. § 39 KWahlG die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nachträglich entfallen sind.

Die Reihenfolge der Reserveliste der Partei CDU sieht als nächsten Bewerber/in vor:

10. Susanne Brandenburg, geb. 1966

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen wurde Frau Brandenburg gebeten, eine Erklärung zur Annahme der Wahl abzugeben. Am 17. Juli erklärte sie vor dem Beauftragten des Wahlleiters schriftlich, dass sie auf die Annahme des Mandates verzichtet.

Nach der Reihenfolge der Reserveliste kommt für die Nachfolge danach in Betracht:

11. Herr Alexander Büttner, geb. 1978

Herr Büttner ist zwischenzeitlich aus Hilden verzogen, damit sind die Voraussetzungen für seine Wählbarkeit entfallen.

Dementsprechend kommen in Betracht:

12. Herr Heinz-Georg Wingartz, geb.1950

sowie

14. Herr Peter Hancke, geb.1945

Ausweislich der Bescheinigung des CDU-Stadtverbandes sind beide Bewerber aus der CDU ausgeschieden.

Der nächste Bewerber auf der Reserveliste der CDU ist:

17. Wolfgang Greve-Tegeler Meide 63 40723 Hilden geb. 1942

Die Annahme-Erklärung liegt vor.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Feststellung Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter in Hilden, Am Rathaus 1, schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hilden, den 06. August 2013
Horst Thiele
als Wahlleiter für die Kommunalwahl

3. Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 165A für den Bereich Walder Str. 8 [Teilfläche], 14 - 26 sowie Kirchhofstraße 15 und 17

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 29.08.2012 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 165A vom 03.11.2010 (bekannt gemacht im Amtsblatt am 27.07.2011) gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) mit neuem, vergrößertem Plangebiet und leicht modifiziertem Planungsziel zu ändern.

Das Plangebiet liegt weiterhin südlich der Walder Straße am östlichen Rand des Stadtzentrums. Es beinhaltet nunmehr die Flurstücke 127, 128, 131, 155, 157, 418, 486, 487, 488, 498, 514, 515, 629, 980, 981, 998, 1001, 1046 (teilweise) in der Flur 59.

Die Planungsziele sind

- qualifiziertes Planungsrecht für eine moderne Wohnbebauung im Plangebiet zu schaffen,
- durch den Bau einer Planstraße, eine zusätzliche Erschließung für die rückwärtigen Grundstücke des Sankt-Josefs-Krankenhauses (B-Plan Nr. 165B) sowie zukünftige Erschließungsmöglichkeiten für die Grundstücke südlich und westlich des Plangebietes zu schaffen
- durch die Plangebietsvergrößerung nach Süd-Westen hin, eine städtebaulich sinnvolle Ausnutzung der tiefgreifenden Grundstücke der Kirchhofstraße ermöglichen zu können.

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

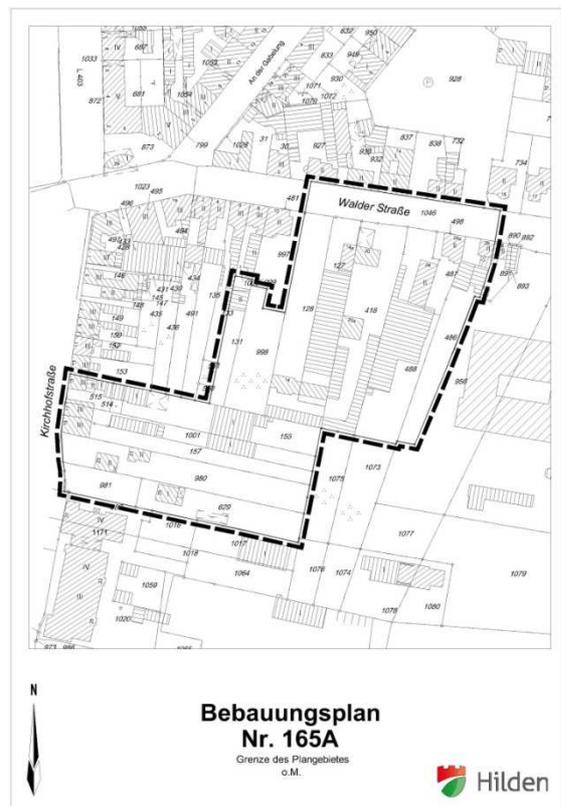
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 31.07.2013
Horst Thiele
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 31.07.2013
Horst Thiele
Bürgermeister



4. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Hilden, Der Bürgermeister, Amt für Finanzservice, Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:
Europa Trading & Recycling Services GmbH, Ufergarten 27, 42651 Solingen
3. Datum des Dokumentes:
23.07.2013
4. Aktenzeichen des Dokumentes:
273179/01/1
5. Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:
Stadt Hilden, Amt für Finanzservice, Zimmer 246, Am Rathaus 1, 40721 Hilden

Hilden, den 26.07.2013
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Klausgrete

Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

5. Aufgebote

Die Sparkassenbücher

3031179942, 3041038070, 3041101274, 3041114384
3042331284 – alt 2331288 (R)

der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 19.07.2013
SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

6. Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

3021402106, 3041317516

3032730479 – alt 2730471 (H)	3021739507 – alt 1739507 (V)
3022927093 – alt 2927093 (V)	3023002391 – alt 3002391 (V)
4041242779 – alt 1242775 (R)	4041242787 – alt 1242783 (R)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. Juli 2013
SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Bekanntmachung der Stadt Hilden Holding GmbH

7. Jahresabschluss 2012

Die Gesellschafterversammlung der Stadt Hilden Holding GmbH hat am 16. Juli 2013 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 mit einer Bilanzsumme in Aktiva und Passiva von 56.835.532,88 € und mit einem Jahresüberschuss von 858.499,18 € festgestellt. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragten Wirtschaftsprüfer/in Frau Tovar und Herr Gorgs, von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG, Düsseldorf, haben folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 25. Juni 2013 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadt Hilden Holding GmbH, Hilden, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, 25. Juni 2013
PricewaterhouseCoopers AG, Düsseldorf
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“

Gemäß § 108 Abs. 3 Ziffer 1c der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen liegen Jahresabschluss und Lagebericht 2011 im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 235, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme bereit.

Hilden, den 22. Juli 2013
Heinrich Klausgrete
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden

8. Umlegungsverfahren U 30 für den Bereich Am Heidekrug 59 B / Henkenheide Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 73 BauGB

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 6.6.2013 betreffend die Grundstücke Gemarkung Hilden,

Flur 65, Flurstück 2607
(Gebäude- und Freifläche, Am Heidekrug 59 B)
Flur 65, Flurstück 2274
(Verkehrsfläche, Henkenheide)

ist mit Ablauf des 26.7.2013 unanfechtbar geworden.

Hilden, den 29.7.2013
Der Umlegungsausschuss
Der Geschäftsführer
Stuhlträger

Bekanntmachung der GkA Grundstücksgesellschaft Hilden mbH

9. Jahresabschluss 2012

Die Gesellschafterversammlung der GkA Grundstücksgesellschaft Hilden mbH hat am 18.07.2013 den Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit einer Bilanzsumme von 10.848.224,72 € und einem Jahresüberschuss 2012 von 907,23 € festgestellt. Der Jahresüberschuss 2012 wird mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 44.700,06 € verrechnet und auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Gesellschafter haben der Geschäftsführung für das Jahr 2012 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WBW Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für Bau- und Wohnungswirtschaft Holup KG hat am 11.07.2013 den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der GkA Grundstücksgesellschaft Hilden mbH, Hilden, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.“

Gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen liegen Jahresabschluss und Lagebericht 2012 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus, Zimmer 131, zur Einsichtnahme bereit.

Hilden, den 09.08.2013
GkA Grundstücksgesellschaft Hilden mbH
Peter Heinze

Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal

10. Änderungssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal vom 18.06.2013

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Änderungssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal vom 18.06.2013 im Amtsblatt Nr. 28 für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 18.07.2013 veröffentlicht.

Gemäß § 16 Absatz 2 der Verbandssatzung weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Hilden, den 26.07.2013
In Vertretung
Norbert Danscheidt
1.Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

11. Garten-/Landschaftsbau – Kindertagesstätte Holterhöfchen

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Ca. 340 qm Pflasterflächen; ca. 120 qm Sandkasten mit Einfassung; ca. 540 qm Vegetationsfläche

Beginn der Arbeiten: 37. KW 2013
Fertigstellung der Arbeiten: 40. KW 2013 (bzw. 44. KW Pflanzarbeiten)

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 05.08.2013 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, per Post, per Fax (02103/ 72 625), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen können auf Wunsch per E-Mail versandt werden. Bei einem Versand per E-Mail entfallen die Verwaltungsgebühren.

Bei Versendung per Post ist je Leistungsverzeichnis ein Entgelt in Höhe von 4 € je Exemplar zu entrichten. Eine Versendung von zwei Exemplaren erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und bei Bezahlung des doppelten Entgelts. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2 €. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden **unter Angabe des Kassenzzeichens 0300.1000/13029** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.** Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 20.08.2013, 10:00 Uhr, bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **20.08.2013, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Bescheinigung über die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträge (Unbedenklichkeitsbescheinigung)
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen
- Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils der bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Nach § 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW sind alle Bieter verpflichtet eine Tariftreueerklärung für eigene Mitarbeiter, für Mitarbeiter von eventuell eingesetzten Nachunternehmern sowie für eventuell entlehene Mitarbeiter abzugeben. Dies gilt nicht für reine Lieferleistungen/Käufe.

Die Bieter sind bis zum 30.08.2013 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
Fax: 02104 / 99 – 4403.

12. Straßenbauarbeiten Bahnhofsallee - 2. Bauabschnitt

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

2.400 qm Planum für Verkehrsflächenausbau, 2.400 qm Oberflächenaufbruch; 270 t PAK-belastetes Material zur Kreis-Deponie bringen; 870 cbm Boden lösen und abfahren; 10 Stück Straßenabläufe herstellen; 2 Stück Kanalschächte herstellen; 85 m Rohrverlegung KG 2000, 160 m Schutzrohrverlegung; 140 cbm Arbeitsraum für Leitungsverlegung; 650 cbm RCL-Frostschuttschicht; 150 cbm Kalkstein-Schottertragschicht; 990 qm Asphalt-Tragschicht; 1.000 qm Binder; 1.050 qm Splittmastix-Asphalt; 1.100 qm Platten- und Pflasterverlegung; 308 m Rinnenarbeit; 293 m Bordsteinverlegung

Beginn der Arbeiten: 42. KW 2013

Fertigstellung der Arbeiten: 20. KW 2014

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 05.08.2013 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, per Post, per Fax (02103 / 72 625), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen können auf Wunsch per E-Mail versandt werden. Bei einem Versand per E-Mail entfallen die Verwaltungsgebühren.

Bei Versendung per Post ist je Leistungsverzeichnis ein Entgelt in Höhe von 14 € je Exemplar zu entrichten. Eine Versendung von zwei Exemplaren erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und bei Bezahlung des doppelten Entgelts. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 3 €. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden **unter Angabe des Kassenzzeichens 0300.1000/13030** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.** Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 03.09.2013, 10:00 Uhr, bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **03.09.2013, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Bescheinigung über die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträge (Unbedenklichkeitsbescheinigung)
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen
- Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils der bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes
- Urkalkulation nach separater Aufforderung

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Nach § 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW sind alle Bieter verpflichtet eine Tariftreueerklärung für eigene Mitarbeiter, für Mitarbeiter von eventuell eingesetzten Nachunternehmern sowie für eventuell entlehene Mitarbeiter abzugeben. Dies gilt nicht für reine Lieferleistungen/Käufe.

Die Bieter sind bis zum 27.09.2013 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
Fax: 02104 / 99 – 4403.
